



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2001	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Januar 2001	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1453 zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof. Vom 8. November 2000	94
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz. Vom 11. Dezember 2000	95
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen. Vom 15. November 2000 . .	96
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Vom 15. November 2000	96
Verordnung zur Änderung der Spielordnung für öffentliche Spielbanken (Spielbankordnung). Vom 24. November 2000	97
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 20. Dezember 2000	97
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“. Vom 10. November 2000	98
Bergverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung – ElBergV). Vom 20. Dezember 2000	101
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Haushaltssatzung der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2000	117
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 2000 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 2000	118
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 2000 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. November 2000	119
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 10. Januar 2001	120
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Wirtschaft. Vom 12. Januar 2001	121
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft. Vom 12. Januar 2001	122

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Dezember 2000

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

15 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei
Wiebelskirchen“**

Vom 10. November 2000

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1**Schutzgegenstand**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 34 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Bliesau unterhalb der Kläranlage Wiebelskirchen und dem Sportplatz im Bereich Mohrsbach/Brühlgraben und erstreckt sich bis unterhalb der Bahnbrücke „Drei Dohlen“.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

Stadt Neunkirchen, Gemarkung Wiebelskirchen,

Flur 1,

Nr. 24/1, 23, 818/22, 817/21, 2/1, 815/1, 5, 4, 11/1, 7, 1133/9, 996/9, 10, 3/1, 1692/19, 1693/19, 1694/19, 20, 36, 1015/37, 1016/37, 886/38, 39/1

sowie Teile von Nr. 35/22;

Flur 2,

Nr. 619/172, 170/1, 617/172, 618/172, 507/173, 174/1, 685/175, 686/175, 182, 183/1, 716/181, 715/181, 442/180, 441/180, 495/179, 626/189, 627/189, 190/1, 186, 187, 494/188, 662/108, 663/108, 109, 110, 113/1, 397/114, 116/1, 577/118, 119/1, 541/119, 120/1, 122, 124/1, 125, 126, 127/1, 129, 130, 668/131, 669/131, 132/1, 141/1, 516/142, 713/143, 144/1, 530/159, 535/45, 46, 50/1, 601/59, 60/1, 61, 64/1, 66 bis 70, 75/1, 76/1, 594/80, 79/1, 642/86, 643/86, 419/89, 576/88, 575/88, 87, 90, 91/1, 92/1, 93, 646/94, 647/94, 95, 454/96, 455/96

sowie Teile von Nr. 102/1 und 97/1;

Flur 28,

Nr. 39/1, 1 bis 5, 6/1, 440/8, 441/8, 442/8, 279/9, 393/9, 394/10, 11 bis 15, 362/16, 363/16, 457/17, 456/17, 18 bis 25, 319/26, 320/27, 28, 29, 403/30, 404/30, 31/1, 32/1, 241/32, 33 bis 36, 221/27, 220/38, 219/38, 229/39, 230/39, 438/40, 439/40, 41 bis 45, 345/46, 346/46, 47, 488/48, 489/48, 267/49, 268/49, 134 bis 138, 330/139, 329/139, 328/139, 597/131, 600/131, 601/132, 604/132, 610/142, 609/142, 141/1, 606/140 und 605/140;

Flur 29,

Nr. 124/1, 535/125, 536/126, 184/126, 185/126, 365/127 und 128/1

sowie Teile von Nr. 10/1, 498/131 und 652/137.

Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Neunkirchen. Die Karte kann bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Abschnittes der Talau der Blies,

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften (Großseggenriede, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte, diverse Baumhecken und Gebüsche, Auwald-Fragmente, Erlen-Eschen-Weidensaum) in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen der besonderen hydrologischen Verhältnisse (stellenweise ganzjährig Vernässung des Standortes) und als Retentionsraum,
- wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind,
- wegen ihrer besonderen Funktion für das städtische Klima und den Naturgenuss der Menschen dieses dicht besiedelten Raumes.

§ 3**Regelungen**

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 SNG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz werden folgende nähere Regelungen getroffen:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland ist auf bisher bewirtschafteten Flächen zulässig mit den Maßgaben, dass
 - keine Nutzungsintensivierung bzw. weiterhin eine extensive Nutzung erfolgt (keine Düngung, bis zu je 1 Heu- und 1 Grummetschnitt, wobei mindestens 10 % der Fläche als Altgrasstreifen verbleiben, welche erst beim 2. Schnitt mitgemäht werden; Beweidung bis zu Besatzstärken von 2,0 GV/ha); Näheres wird ggf. in Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträgen nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes geregelt;
 - Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 10 m je Ufer nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden;
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen;
 - keine Flächen trockengelegt werden.
2. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
3. Die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarl. Jagdgesetz vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge, im Störfall und bei Baufristen über 7 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
5. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei Baufristen über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Andere als die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Nutzungen und baulichen Maßnahmen sind verboten.
7. Ohne Nutzungsrecht darf das Gebiet nicht befahren werden; außerhalb der vorhandenen Wege darf das Gebiet nicht betreten werden.
8. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende, nicht jagdbare Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für

Maßnahmen geringen Umfangs zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Missstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 SNG abgeholfen werden kann.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. November 2000

Der Minister für Umwelt

– Oberste Naturschutzbehörde –

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 2017	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1915 zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften. Vom 18. Januar 2017	192
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301. Vom 1. Februar 2017.	194
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinbach-Truppenübungsgelände“ L 6507-302. Vom 1. Februar 2017	202
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland. Vom 20. Januar 2017	209
Erlass über Rechtsschutz für Bedienstete des Saarlandes. Vom 1. Februar 2017	209
Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes. Vom 2. Februar 2017	212
Richtlinien für den 26. saarländischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum Bundesentscheid 2019. Vom 16. Februar 2017	224
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Verleihung von Titeln. Vom 30. Januar 2017.	227
Bekanntgabe Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 30. Januar 2017	227

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

49

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ N 6509-301

Vom 1. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaf-

tung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 467 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im nordwestlichen Saarland zwischen den Ortslagen von Neunkirchen-Wiebelskirchen im Süden sowie Freisen-Haupersweiler und Freisen-Grügelborn im Norden. Es umfasst die Täler der Oster und ihrer Nebenbäche sowie der Blies bei Wiebelskirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Mi-

nisterium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Städten St. Wendel, Ottweiler und Neunkirchen und der Gemeinde Freisen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*),

der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
1163 Groppe (*Cottus gobio*)
1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)
1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

A212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)
A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe und Auen der Oster und ihrer Zuflüsse mit Quellgebieten, Talhängen und naturnahen Auenabschnitten einschließlich der Lebensgemeinschaften, u. a. Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte und Erlen-Weidensäume und der dort lebenden standorttypischen, teils seltenen Arten wie Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen und Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen

1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),**1134 Bitterling (Rhodeus amarus),****1163 Groppe (Cottus gobio)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ vom 20. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1077),

über das Naturschutzgebiet „Labachtal – Lauberberghang“ vom 7. November 1994 (Amtsbl. S. 1670),

über das Naturschutzgebiet „Bliesau bei Wiebelskirchen“ vom 10. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 98)

und über das Naturschutzgebiet „Ostertal zwischen Herschweiler und Marth“ vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1678) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel“ (L 02.05.15, L 02.08.15, L 02.08.16, L 02.08.17) vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) und „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ (L 4.03.04, L 4.06.09, L 4.06.10, L 4.06.11, L 4.06.12, L 4.06.14) vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

